

B4 - Babenberger Big Band

Ehemals: BABENBERGER BIG BAND Kurz B4

ZVR 2211 687 65

Statuten

Gültige Fassung ab 1. März 2014, beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am 27. 2. 2014 (in geringfügiger Abänderung der ersten Version der Gründungsvereinbarung vom 6. Mai 2012.)

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Vereinsorgane	3
§ 6 Vorstand (Executive Board).....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Generalversammlung	5
§ 11 Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 12 Aufgaben des Vorstandes (Executive Board).....	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstands-(Board) Mitglieder	7
§ 14 Rechnungsprüfer.....	7
§ 15 Schiedsgericht	8
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Präambel

Die Babenberger Big Band hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf die getrennte Nennung der männlichen und weiblichen Schreibweise verzichtet. Die männliche Schreibweise schließt immer auch die weibliche ein und beide Geschlechter sind ausdrücklich gleichberechtigt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **“B4 - Babenberger Big Band”**.

(2) „B4 - Babenberger Big Band“ hat ihren Sitz in Mödling, politischer Bezirk MÖDLING, Bundesland NIEDERÖSTERREICH, und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Mödling, bei musikalischen Auftritten und Vereinsaktivitäten verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Die „B4 - Babenberger Big Band“, deren Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet, den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung der Musik widmen, vor allem der Pflege und Erhaltung der klassischen Jazz-Musik sowie der historischen und zeitgenössischen Populärmusik.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals und laufende Proben;
- b) Schaffung von Voraussetzungen für die Fortbildung von Musikern;
- c) Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Konzerten; musikalische Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen und Herstellung von Tonträgern;
- d) Konzertreisen im In- und ins Ausland, Kontakte und Verbindungen zu Ensembles gleicher Tendenz;
- e) Pflege der musikalischen Ergötzung;
- f) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
- g) Engagement eines musikalischen Leiters (Bandleaders).

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in “ordentliche Junior-Mitglieder”, “ordentliche Senior-Mitglieder”, “unterstützende Mitglieder” und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich seit mindestens einem Jahr aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, sowie die Gründungsmitglieder des Vereins.

(2) Als ordentliche Junior-Mitglieder gelten Personen unter 21 Jahren, Schüler, Personen in Ausbildung oder Personen ohne regelmäßige Einkünfte.

(3) Als ordentliche Senior-Mitglieder gelten aktive Musiker und Funktionäre welche nicht die Kriterien unter Punkt 2 erfüllen.

(4) Unterstützende Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit auf verschiedene Weise fördern, jedenfalls durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§10 und 11), der Vorstand (Executive Board)(§§12 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 6 Vorstand (Executive Board)

(1) Der Vorstand (Executive Board) ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:

- a) Präsident (Chairman)
- b) Stellvertretender Präsident (Secretary)
- c) Kassier (Treasurer)
- d) deren optionalen Stellvertreter
- e) gegebenenfalls Berater (Advisers)

(2) Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen deren Stellvertreter) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes (Executive Board) beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand (Executive Board) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand (Executive Board) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes (Executive Board) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Der Vorstand (Executive Board) wird vom Präsident (Chairman), in dessen länger als vierwöchiger Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten (Secretary) schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der stellvertretende Präsident (Secretary) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand (Executive Board) einberufen.

(6) Der Vorstand (Executive Board) ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident (Chairman) (oder Vertreter), bei Verhinderung der stellvertretende Präsident (Secretary) (oder Vertreter); ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Der Vorstand (Executive Board) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode - Abs. (3) - erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglied durch Enthebung - Abs. (10) - und Rücktritt - Abs. (11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand (Executive Board) oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung eines neuen

Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (Executive Board), im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes (Executive Board) an die Generalversammlung zu richten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die aktive Musiker, Funktionäre, engagierte Fans oder Groupies sind.

(2) Personen unter 14 Jahren können nicht Mitglieder werden; für Personen zwischen 14 und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand (Executive Board), der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes (Executive Board) durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch unentschuldigte Inaktivität (über 12 Monate) bei ordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand (Executive Board) in formloser Art schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand (Executive Board) kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Statuten verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Executive Board) mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes (Executive Board) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die für den Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach Maßgabe des Vorstandes (Executive Board) zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Für Funktionen im Vorstand (Executive Board) sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der „B4 - Babenberger Big Band“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, sowie die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben auch die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten und sonstigen Gebrauchsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind angehalten den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (4) Über die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand (Executive Board) die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle 4 Jahre statt.
 - (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes (Executive Board), der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Executive Board); wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.
 - (3) Zur ordentlichen Generalversammlung, als auch zur außerordentlichen Generalversammlung, sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (Executive Board) oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut Abs. (2) schriftlich oder per Email einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (7) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (8) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei auf jedes anwesende Mitglied maximal 2 Stimmen übertragen werden dürfen.

(9) Formale Vorgaben

- (a) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Chairman, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstand (Executive Board) Mitglied.
- (b) Der Vorstand (Executive Board) hat über die Möglichkeit der Anwesenheit nicht stimmberechtigter außerordentlicher Mitglieder und Gäste zu entscheiden.
- (c) Abstimmungen zu personellen Belangen finden auf Antrag eines Mitglieds in schriftlicher, geheimer Wahl statt. Ansonsten finden die Abstimmungen per Handzeichen statt.
- (d) Bei Anträgen von mehr als zwei Mitgliedern ist eine Rednerliste zu führen.
- (e) Der stellvertretenden Präsidenten (Secretary) führt eine Anwesenheitsliste.
- (f) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident (Chairman) und seinem Stellvertreter (Secretary) zu unterzeichnen ist. Korrekturen können bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (g) Die Wahlen der Vorstands- (Executive Board) Mitglieder werden von einer Wahlkommission aus drei Personen geleitet, zu denen auch kandidierende Mitglieder gehören können.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Executive Board) über die Vereinstätigkeit;
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers (Treasurer) und des Vorstandes (Executive Board);
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (Executive Board) und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes (Executive Board)

Dem Vorstand (Executive Board) obliegt als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereins. In den Wirkungsbereich des Vorstandes (Executive Board) fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstands- (Executive Board) Mitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
- (5) Vertragliche und mündlichen Absprachen mit dem musikalischen Leiter (“Bandleader”), über Probenablauf, Repertoirefragen und Konzertplanungen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstands-(Board) Mitglieder

- (1) Der Präsident (Chairman) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Dessen Stellvertreter (Secretary) und der Kassier (Treasurer) unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident (Chairman) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten (Chairman) und eines weiteren Vorstandmitgliedes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der des Präsidenten (Chairman) und des Kassiers (Treasurer).
- (3) Der Kassier (Treasurer) verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres (dies entspricht dem Kalenderjahr) hat der Kassier (Treasurer) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von 5 Monaten samt Vermögensübersicht zu erstellen; er hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (4) Adviser sind Vorstands- (Executive Board) Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne besondere Fachgebiete. Sie können vom Vorstand (Executive Board) mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit dem Vorstand (Executive Board) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Prüfungsbericht an den Vorstand (Executive Board) und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand (Executive Board) zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand (Executive Board) beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand (Executive Board) die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Im übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstands- (Executive Board) Mitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand (Executive Board) ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand (Executive Board) binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand (Executive Board) innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Der Verein beginnt seine Tätigkeiten mit der Gründerversammlung vom 6. Mai 2012, bei der die Leitungsorgane gewählt wurden.

Vereinsgründer: Jörg Kilgus, Dr. Matthias Bertsch, Mag. Angela Tunkel

Mödling, am 27. Februar, 2014

Für den Vorstand

Matthias Bertsch - Präsident (Chairman)

Nik Widmann - Stellvertretender Präsident (Secretary)

Stephan Richter - Kassier (Treasurer)